



Damenturnverein Männedorf
Gegründet im September 1916

Statuten

1. Name und Sitz

1.1 Der Damenturnverein Männedorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Männedorf.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

2.2 Der Verein und seine Riegen sind Mitglieder:

- der Region Albis, Zürichsee und Oberland (AZO)
- des Zürcher Turnverbandes (ZTV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

3. Vereinsstrukturen

3.1 Dem Verein gehören als unselbständige Riegen die Mädchenriege, das Kinder- und Mutter + Kind-Turnen mit ihren eigenen Reglementen an.

3.2 Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss an der Mitgliederversammlung gebildet werden.

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

4.1. Der Damenturnverein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner
- Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder/-riegen sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV via Internet zu melden.

4.2 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz in erster Linie selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist als Zusatz obligatorisch.

4.3 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens im 14. Altersjahr ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Turnstunden besuchen kann jedes Mädchen der Oberstufe mit einem schriftlichen Einverständnis der Eltern. Mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung sind die Turnerinnen stimmberechtigt.

4.4 Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zum Besuch aller Versammlungen des Vereins. Entschuldigungen müssen im voraus schriftlich an die Präsidentin erfolgen.

4.5 Mitglieder, welche vorübergehend verhindert oder ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch für höchstens ein Jahr einreichen. Während der Dispenszeit ist die Turnerin für die Turnstunden und Versammlungen entschuldigt und bezahlt nur die Abgaben.

4.6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt per Jahresende durch schriftliche Anzeige an die Präsidentin.

4.7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die Statuten und Reglemente des Vereins missachten, können auf Antrag des Vorstandes durch die MV ausgeschlossen werden.

4.8 Als Ehrenmitglieder können Aktivmitglieder durch die MV ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

4.9 Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revisoren

5.2 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV als Oberstes Organ findet in der Regel im Monat März statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Der MV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV bzw. VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin und der technischen Leiterin
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Fahnenträgerinnen
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der MV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene MV ist beschlussfähig.

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.3 Vereinsversammlung (VV)

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) im Normalfall im Herbst einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

5.4 Vorstand (VS)

Der Vorstand setzt sich (für die Amtsdauer von mind. 1 Jahr) zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- TK-Chefin
- Vize-TK-Chefin
- Aktuarin
- Kassierin
- Materialverwalterin

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Die Präsidentin und/oder die Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben die Kassierin und die Präsidentin Einzelunterschrift.

5.5 Technische Kommission (TK)

Die TK setzt sich zusammen aus:

- technischer Leiterin als Chefin
- übrige Riegenleiterinnen

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der MV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leiterin oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

5.6 Revisoren

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder, welche jedes 2. Jahr abwechselungsweise ausgewechselt und an der MV gewählt werden. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen, sowie die Rechnung der Mädchenriege, des Kinder- und Mutter + Kind-Turnens. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die MV.

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der MV.

6. Verwaltung

6.1 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

6.2 Die Detailaufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Reglemente ist die MV oder die VV, für die Pflichtenhefte der Vorstand zuständig.

7. Kassa

7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Beiträgen von Passivmitgliedern und Gönnern

7.2 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbandsabgaben
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen für die Teilnahme an organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen-, Leiterinnen- und Vorstandsentschädigungen
- weiteren durch die MV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

7.3 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch MV-Beschluss festgesetzt und im Reglement festgehalten. Der Jahresbeitrag darf CHF 200.- nicht übersteigen.

7.4 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (teilweise)

7.5 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

7.6 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- 8.1 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der MV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- 8.2 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die MV mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 8.3 Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 8.4 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverein Männedorf treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.
- 8.5 Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.
- 8.6 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Januar 1983, bzw. 20. Februar 1997, bzw. 27. April 2004. Sie wurden an der GV vom 07. März 2008 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den ZTV in Kraft.

Männedorf,

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am
genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Die Statutenverantwortliche:

.....

Kurt Menzi

.....

Brigitte Kuhn